

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 95/09 B

L 4 RS 43/09 (Sächsisches LSG)
S 2 R 1072/08 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 3. November 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.11.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) im Überprüfungsverfahren einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Beschäftigungszeit vom 15.8.1971 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der entsprechenden Entgelte verneint, weil er weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens noch in einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG), wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*aaO Nr 1*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm ange-



strebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 7 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 1 AAÜG davon abhängig gemacht werden kann, ob ein volkseigener Produktionsbetrieb dem sog. fordistischen Produktionsmodell entsprochen hat, das gerade nicht die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der sozialistischen Planwirtschaft geprägt hat."
und
"ob aufgrund der Nichteinbeziehung der Zusatzversorgungssysteme der technischen Intelligenz, die zu Bundesrecht gewordenen Vorschriften der Versorgungsordnung vom 24.05.1951 verletzt sind, wenn die Beschäftigung in einem Projektierungsbetrieb vorgelegen hat."
- 8 Er legt jedoch nicht ausreichend dar, dass diese Fragen noch klärungsbedürftig sind. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314 mwN).
- 9 Zur ersten Frage trägt der Kläger selbst vor, das LSG habe im angefochtenen Urteil den "Begriff des Produktionsbetriebes i.S.d. fordistischen Produktionsmodells" benutzt, "wie es das BSG in seiner Rechtsprechung beschrieben habe". Gleichzeitig weist er auf das Urteil des BSG vom 9.4.2002 (B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6 S 47) hin, wonach "der verfolgte Hauptzweck des VEB auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von Sachgütern ausgerichtet gewesen sein" muss. Mit der zweiten Frage, die etwas unklar formuliert ist, möchte der Kläger augenscheinlich geklärt wissen, ob Projektierungsbetriebe - wie der VEB E. - zu den volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie oder den (gleichgestellten) Konstruktionsbüros zählen. Hierzu erläutert die Beschwerdebegründung, das BSG habe im Urteil vom 7.9.2006 (B 4 RA 39/05 R - SGB 2006, 735) "die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzung der AVItech für ein[en] Projektierungsbetrieb" abgelehnt, weil diese Betriebe schwerpunktmäßig weder produziert noch konstruiert hätten. Damit hätte jeweils Anlass bestanden, die fortbestehende Klärungsbedürftigkeit der gestellten Fragen vertieft darzulegen.
- 10 Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beant-



wortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Es ist darzulegen, dass der bisherigen Rechtsprechung in nicht unerheblichem Umfang widersprochen worden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 185; Kummer, aaO, RdNr 316*). Dabei ist nicht lediglich zu behaupten, sondern es sind zumindest wesentliche Fundstellen aufzuzeigen, aus denen sich nicht nur ein vereinzelter Widerspruch ergibt. Ebenso ist darzulegen, dass es sich nicht lediglich um eine nicht näher begründete Kritik handelt, die auf Argumente gestützt ist, mit denen sich das BSG bereits ausführlich auseinandergesetzt hat. Es müssen vielmehr neue Argumente vorgebracht oder der Standpunkt des BSG mit erheblichen neuen Gründen angefochten werden (*Krasney/Udsching, aaO*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Im Hinblick auf das Schreiben R vom 22.11.2006, auf das sich die Beschwerdebegründung stützt, bleibt unklar, inwiefern damit die Rechtsprechung des BSG begründet in Frage gestellt werden soll. Dass es nach R "im Verlauf der DDR-Geschichte ... immer wieder veränderte Schwerpunktsetzungen in der Industriepolitik gegeben habe", ist für sich ebenso wenig geeignet, den ausführlich begründeten Standpunkt des BSG zu den betrieblichen Voraussetzungen zu erschüttern wie die Behauptung, das BSG habe zu Unrecht "allein die Herstellung der Erzeugnisse auf der Basis industrieller Massenproduktion entsprechend dem fordistischen Produktionsmodell als Charakteristikum für einen volkseigenen Produktionsbetrieb herangezogen".
- 12 Soweit sich der Kläger zur Einbeziehung von Projektierungsbetrieben in die AVLtech auf das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 9.9.2004 (*L 12 RA 5219/03*) beruft, versäumt er es darzulegen, warum diese Entscheidung neue entscheidungserhebliche Gesichtspunkte und Argumente enthalten soll, obwohl sich das BSG zwei Jahre später im Urteil vom 7.9.2006 (*B 4 RA 39/05 R - SGB 2006, 735*) ausführlich mit dem angesprochenen Fragenkreis beschäftigt hat.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

